

Rundschreiben Nr. D 07/2008
411.1 – LV 8
(LVBG D 3.2)

69115 Heidelberg, 16.04.2008
Kurfürsten-Anlage 62
Telefon (0 62 21) 523-393

An die
Durchgangsarzte und Chefärzte
der zur Behandlung Schwer-Unfallverletzter zugelassenen Krankenhäuser

Auswirkungen der neuen Weiterbildungsordnungen (WBO) auf die Beteiligungen von Ärzten und Krankenhäusern am berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Arztkreisen erreichen uns immer wieder Anfragen über die Auswirkungen der neuen Weiterbildungsordnungen (WBO) auf die Beteiligung von Ärzten und Krankenhäusern am berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren.

Die Grundlage für die Beteiligungen bilden die jeweiligen "Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII".

Der Durchgangsarzt (D-Arzt) muss entweder Facharzt für "Chirurgie" nach der bisherigen WBO oder Facharzt für "Orthopädie und Unfallchirurgie" nach der neuen WBO sein. Zusätzlich muss er entweder über die bisherige Schwerpunktbezeichnung "Unfallchirurgie" oder über die neue Zusatzbezeichnung "Spezielle Unfallchirurgie" verfügen. Diese Voraussetzungen gelten sowohl für niedergelassene D-Ärzte als auch für D-Ärzte an Krankenhäusern gleichermaßen. Durchgangsarzte, die auf der Grundlage der alten WBO als Unfallchirurgen am berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren beteiligt sind, bleiben auch nach Ablauf der in den Weiterbildungsordnungen festgelegten Übergangsregelungen am D-Arzt-Verfahren beteiligt.

Wichtig für Ärzte, die ihre Facharztausbildung nach der neuen WBO abschließen ist, dass die Facharztbezeichnung "Orthopädie und Unfallchirurgie" allein nur für die Beteiligung als H-Arzt ausreicht. Für die Beteiligung als Durchgangsarzt ist zusätzlich zum neuen Facharzt die Zusatzbezeichnung "Spezielle Unfallchirurgie" eine unabdingbare Voraussetzung.

Diese genannten Voraussetzungen gelten auch für den "verantwortlichen Arzt" eines am Verletzungsartenverfahren (VAV) beteiligten Krankenhauses, der am D-Arzt-Verfahren beteiligt ist. Dies ist der Chef- oder Leitende Arzt der "Unfallchirurgischen Abteilung oder Sektion". Allerdings muss dieser Arzt darüber hinaus u. a. über die Weiterbildungsermächtigung im bisherigen Schwerpunkt "Unfallchirurgie" oder alternativ für die Zusatzweiterbildung "Spezielle Unfallchirurgie" nach der neuen WBO verfügen. In diesem Zusammenhang erlangen die in den Weiterbildungsordnungen vorgesehenen Übergangsregelungen Bedeutung für das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren.

Die bisherigen Weiterbildungsermächtigungen für den alten Schwerpunkt "Unfallchirurgie" werden in absehbarer Zeit erlöschen. Der D-Arzt eines am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhauses muss deshalb die Weiterbildungsermächtigung für die neue Zusatzweiterbildung "Spezielle Unfallchirurgie" beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass er selbst die Zusatzqualifikation "Spezielle Unfallchirurgie" erwirbt, denn andernfalls kann er keine entsprechende Weiterbildungsbefugnis erhalten.

Nur wenn künftig diese mindestens zweijährige Weiterbildungsbefugnis für die neue Zusatzweiterbildung "Spezielle Unfallchirurgie" nachgewiesen wird, kann das Krankenhaus weiterhin am Verletzungsartenverfahren beteiligt bleiben. Andernfalls bleibt die Beteiligung des D-Arztes zwar bestehen, die Beteiligung des Krankenhauses am Verletzungsartenverfahren müsste jedoch beendet werden. Eine Art "Bestandsschutz" für Altermächtigungen gibt es nicht. Da dies Konsequenzen für die Krankenhäuser, aber auch für die Patientenversorgung nach sich ziehen könnte, empfehlen wir allen in Frage kommenden Ärzten, sich frühzeitig mit der Thematik auseinander zu setzen.

Sie können die aktuellen "Anforderungen" aus dem Internetauftritt der Landesverbände herunterladen (www.lvbg.de, Link: Service / Link: Informationsmaterial).

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie ergänzende Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Fabian Ritter
Leiter der Geschäftsstelle